56. Jahrgang. № 33. Sonntag, 4. Februar 1912.

Bezugs-Gebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 M., durch auswärtige Kommissionäre bis 3,50 M. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 M. (ohne Bestellgeld). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Anzeigen-Tarif. Annahme von Ankündigungen bis nachm. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/2 1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 30 Pf., **Familien-Nachrichten aus Dresden** 25 Pf.; die zweispaltige Zeile auf Textseite 50 Pf., die zweispaltige Reklamezeile 1,50 M. — In Nummern nach **Sonn- und Feiertagen** die einspaltige Grundzeile 35 Pf., Familien-Nachrichten aus Dresden die Grundzeile 30 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Jedes Belegblatt kostet 10 Pf.

Telegramm-Adresse: **Nachrichten Dresden.**
Fernsprecher: **11 • 2096 • 3601.**

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Gegründet 1862. J. A. Bruno **König** — **Brautmöbel** — Dresden-N., Kamenzer Strasse 27 :: :: Dresden-A., Amalienplatz und Ringstrasse. — Illustr. Katalog bitte verlangen.

RAUM KUNST — Brautleute kaufen am vorteilhaftesten in der **„Raumkunst"** Dresden-A., Viktoriastraße 5/7. Unübertroffene Auswahl billiger Wohnungseinrichtungen. Erstklassiges, eigenes Fabrikat. Neuester Schlager: Preßstoffmöbel (D. R.-P.). Elegant — Praktisch — Billig.

Meissner **Smyrna-Teppich-Fabrik** F. Louis Bellich, Kgl. Sächs. Hoflieferant :: :: Meissen. :: :: Nur Prima-Kammgarn-Fabrikate. Handarbeit. Prämiiert mit goldenen Medaillen.

Petroleum- u. Spiritusglühlicht-Lampen einfachster Art bis zu den **feinsten kunstgewerbl. Ausführungen** :: in konkurrenzloser Auswahl. :: Julius Schädlich, Kronleuchter-Fabrik, Am See 16. Fernsprecher 1136.

Reise-Artikel und Lederwaren grösste Auswahl in allen Preislagen. Stets Neuheiten. **Robert Kunze,** Altmarkt–Rathaus und Prager Strasse 30.

Hofmann, Heffter & Co., Weine und Spirituosen. DRESDEN-A., Ringstrasse 17.

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Nordostwind, kalt, vorwiegend trocken.

Der vom Bundesrat angenommene Entwurf eines neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes soll dem Reichstag alsbald nach seinem Zusammentritt vorgelegt werden.

Bei der gestrigen Reichstagsersatzwahl im Wahlkreise Oppeln VII (Pleß-Rybnik) wurde Pospiech (Pole) gewählt.

Geh. Kommerzienrat Henkell, der Seniorchef der Sektkellerei Henkell u. Co., ist in Wiesbaden gestorben.

Der durch seinen Prozeß um das Majoratserbe Wroblewo bekannt gewordene Graf Hektor Lwilecki ist gestorben.

Im Befinden des Grafen Aehrenthal ist eine bedenkliche Verschlimmerung eingetreten.

Heute findet in der Schweiz eine allgemeine Volksabstimmung über das neue Kranken- und Unfallversicherungsgesetz statt.

Auf der Höhe von Norfolk im Staate Virginien ist gestern der kleine Habakdampfer „Alleghany" untergegangen. Die Passagiere wurden sämtlich gerettet.

Homerule.

Seit König Heinrich II. von England sich im Jahre 1171 zum „Lord of Ireland" erklärte, ist die Insel des heiligen Patrick nicht zur Ruhe gekommen bis auf den heutigen Tag. Von dieser Zeit an datiert der unversöhnliche Haß der Iren gegen die Engländer, und wer die Leidensgeschichte dieses Volkes nicht durch die englische Brille sieht, der muß zugeben, daß noch nie ein Haß begreiflicher war als dieser. Man hat den Iren böse mitgespielt, weniger in staatlicher Hinsicht, denn die politische Unabhängigkeit der kleinen Insel war und ist ein Unding, wohl aber in völkischer und rechtlicher Hinsicht. Schon unter Heinrich II. begann die ganz widerrechtliche Aufteilung des Landes unter englische Barone, den Iren wurde der Grund und Boden einfach weggenommen, und die Bewohner wurden Hörige des englischen Adels. Die Folge dieser kurzsichtigen Politik waren dauernde Aufstände, die bis in unsere Zeit hineingereicht haben.

Zu dem nationalen Gegensatz kam zur Zeit der Reformation noch der konfessionelle. Die Iren waren und sind fanatische Katholiken, und als die Stuarts ihre Katholisierungspläne zu verwirklichen suchten, fanden sie bei den Iren begeisterten Beifall. Diese Parteinahme hat den Iren viel Elend gebracht. Cromwells Feldzug, der schließlich mit der völligen Unterwerfung der Insel endigte, hat rund einer halben Million Iren das Leben gekostet, das grüne Eiland war in eine Wüste verwandelt worden. Die englische Regierung unternahm nun eine großzügige Kolonisation des Landes, vor allem in Ulster wurden evangelische Engländer eingesetzt, und diese Kolonisation wurde nach der Niederwerfung des letzten großen Aufstandes zugunsten der Stuarts im Jahre 1691 im verstärkten Maße fortgesetzt. Rund eine Million Morgen Land ist damals den Iren weggenommen worden. Es begann dann im großen Stil die völlige Entrechtung der irischen Katholiken, die schließlich dahinführte, daß den Katholiken das Wahlrecht zum Parlament entzogen wurde. Außerdem mußten die katholischen Iren eine reich dotierte protestantische Staatskirche unterhalten, während die Ausübung des katholischen Kultus so gut wie verboten wurde.

Erst im 19. Jahrhundert wurden die schlimmsten Härten dieser Gesetzgebung gemildert. Immerhin gelang es der englischen Regierung auch dann noch nicht, die Insel zu beruhigen, der Haß der Iren gegen die Briten saß zu tief. Geschürt wurde dieser Haß durch die zahllosen Iren, die in Amerika eine neue Heimat gefunden hatten. Allein in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts betrug die Zahl der irischen Auswanderer rund vier Millionen. Von diesen Iren wurde im Jahre 1861 der berüchtigte Bund der Fenier gegründet, der die Revolution vorbereitete, die im Jahre 1865 ausbrechen sollte. Die englische Regierung war aber von allem unterrichtet worden, sie bemächtigte sich der Anführer und vereitelte so den Ausbruch. Zahllose Attentate und Anschläge beunruhigten dann noch lange Jahre das Land. Gladstone suchte nun durch Entgegenkommen die Iren zu gewinnen, ein Versuch, der ebenfalls scheiterte. Schließlich entschloß sich der englische Staatsmann, die Hauptforderungen der Iren zu bewilligen und Irland Homerule, die lange begehrte Selbstverwaltung, zu geben. Sowohl im Jahre 1886 wie 1893 wurde aber die Bill von dem Parlament abgelehnt.

Jetzt hat nun die liberale englische Regierung, wie berichtet, abermals eine Homerule-Bill ausgearbeitet, über die das Parlament nächstens zu entscheiden haben wird. Die irische Parlamentspartei hat dem liberalen Kabinett große Dienste geleistet, die Gewährung der Homerule ist der Gegendienst der Liberalen. Bei der jetzigen Zusammensetzung des englischen Unterhauses ist die Annahme der Bill wahrscheinlich, wenn auch noch nicht sicher. Es ist immerhin noch die Frage, ob alle Liberalen für die Bill eintreten werden. In den protestantischen Kreisen Irlands, vor allem in Ulster, bekämpft man die Homerule-Bewegung mit allen Mitteln. Die Protestanten fürchten, vielleicht nicht mit Unrecht, daß ein selbständiges Irland die protestantische Minderheit vergewaltigen könnte, und wenn die Iren Gleiches mit Gleichem vergelten würden, so wäre die Befürchtung allerdings am Platze. Schon jetzt werden ungeheure Protestversammlungen der irischen Protestanten veranstaltet, die Erregung wächst dort von Tag zu Tag, es wird sogar berichtet, daß die Protestanten entschlossen sein sollen, sich der Einführung der Homerule mit Gewalt zu widersetzen. Dem liberalen Kabinett stehen also noch harte Kämpfe bevor. Die englischen Konservativen, die von jeher Gegner der irischen Homerule waren, werden die Gelegenheit wahrscheinlich benutzen, durch energische Agitation das Kabinett Asquith zu stürzen, und bei der traditionellen Abneigung des britischen Volkes gegen jede Vermehrung der Selbständigkeit Irlands ist diese Agitation nicht aussichtslos.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß ein Teil der Konservativen den Widerstand gegen das Gesetz aufgeben wird aus Gründen der auswärtigen Politik. Es ist Englands Ziel, die Verbrüderung der beiden großen Nationen britischer Zunge, der Nordamerikaner und der Engländer, zu verwirklichen. Der vielgenannte englisch-amerikanische Schiedsgerichtsvertrag sollte der Beginn dieser Verbrüderung sein. Daß dieser Vertrag bisher nicht zustandegekommen ist, verdankt England dem Todhaß der amerikanischen Iren, mit denen jeder Präsident in Washington rechnen muß. Erhält nun Irland die langersehnte Homerule, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Iren Amerikas ihren Widerstand gegen den Schiedsgerichtsvertrag fallen lassen werden. Dieser Gesichtspunkt dürfte sicherlich eine große Rolle spielen bei den kommenden Debatten, und es ist sehr wohl möglich, daß ihm allein das Gesetz sein Zustandekommen zu verdanken haben wird.

Eine gefährliche Klippe ist freilich die Zolltariffrage. Nach der „Daily Chronicle" soll durch eine Klausel der Fortbestand des Freihandelssystems zwischen Großbritannien und Irland gesichert sein. Damit dürften die irischen Nationalisten schwerlich zufrieden sein. Irland ist Agrarland und besitzt nur eine ganz schwache Industrie, ist also schutzzöllnerisch. Es muß Schutzzölle haben, wenn es sich gedeihlich entwickeln soll. An diesem Gegensatze kann die Vorlage scheitern. Außerdem verlangen die Iren dieselbe Freiheit, die die englischen Kolonien haben. Diese haben bekanntlich völlige handelspolitische Freiheit.

Erhält Irland Homerule, so dürfte damit der Anfang gemacht sein zu einer völligen Umgestaltung des britischen Weltreiches. Die Selbstverwaltung, die man Irland gibt, wird man Schottland und Wales nicht vorenthalten können; England würde damit aus einem Einheitsstaat ein Föderativstaat werden, sicherlich eine eigenartige Entwicklung. Ist dieser Bundesstaat, der also aus Irland, Schottland, Wales und dem eigentlichen England bestehen würde, tatsächlich vorhanden, so würde sich der Beitritt der großen englischen Kolonien Kanada, Südafrika, Australien und Neuseeland als gleichberechtigte Bundesstaaten von selber vollziehen. Ein gemeinsames Reichsparlament und ein gemeinsames Oberhaupt würden dann dieses riesige britische Weltreich lenken, das durch das Bündnis mit Nordamerika in der Tat alle Völker britischer Zunge vereinigen würde. Dieses großartige Ziel, dem Chamberlain seinerzeit vergebens suchte die Bahn freizumachen, ist in der Tat nicht mehr so fern, wie manche glauben mögen. Die Verleihung der Homerule an Irland wird der Auftakt zu einem Schauspiel sein, wie es in solcher Großartigkeit die Welt noch nicht gesehen hat. Was für uns Deutsche hierbei auf dem Spiele steht, braucht nicht erst erörtert zu werden. —e.

Neueste Drahtmeldungen

vom 3. Februar.

Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetz.

Berlin. Der vom Bundesrat angenommene Entwurf eines neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes soll, wie die „Nordd. Allg. Ztg." vernimmt, dem Reichstage alsbald nach seinem Zusammentritt vorgelegt werden. Ueber die wesentlichen Grundzüge der Vorlage teilt die „Nordd. Allg. Ztg." u. a. nachstehendes mit: Der Entwurf will eine Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes namentlich nach zwei Richtungen herbeiführen: Der Verlust der Reichsangehörigkeit soll erschwert, ihr Wiedererwerb erleichtert werden. Demzufolge beseitigt der Entwurf in erster Linie den § 21 Absatz 1 des geltenden Gesetzes, wonach ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verliert, falls er sich nicht in die Matrikel eines Konsuls hat eintragen lassen. Das Mittel der Eintragung in die Konsulatsmatrikel hat im großen und ganzen versagt, denn teils aus Unkenntnis, teils aus Saumseligkeit hat davon nur eine verhältnismäßig kleine Zahl im Auslande lebender Deutscher Gebrauch gemacht. So hat die Nichterfüllung einer bloßen Formalität den Verlust wertvoller Elemente zur Folge gehabt, darunter auch solcher Personen, die im deutschen Heere gedient, ja sogar an dessen Feldzügen teilgenommen haben. Die Vorlage geht davon aus, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Umstände bedingt sein muß, die den Willen des Beteiligten, seinem Vaterlande nicht weiter anzugehören, deutlich erkennen lassen. Dieser Wille kann selbstverständlich nicht nur ausdrücklich, also durch einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, erklärt werden, vielmehr genügt ein Verhalten des Beteiligten, das mit den staatsrechtlichen Verhältnissen zu seinem Vaterlande nicht zu vereinigen und daher als Verzicht auf seine Staatsangehörigkeit anzusehen ist. Ein solches Verhalten erblickt der Gesetzentwurf in dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und in der Nichterfüllung der Wehrpflicht. Er bestimmt daher, daß der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn er auf Antrag erfolgt, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat. In den Fällen, in denen der Antrag einer fremden Staatsangehörigkeit durch die Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und dergleichen veranlaßt worden ist, können Härten insofern vermieden werden, als die Heimatsbehörde die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit genehmigen kann. Was die Ausbürgerung wegen Verletzung der Wehrpflicht anlangt, so bestimmt der Entwurf, daß ein im Auslande lebender Deutscher, der bis zum Ablauf seines 31. Lebensjahres seine Militärverhältnisse nicht ins reine gebracht oder sich der Fahnenflucht durch Entfernung oder Fernbleiben von der Truppe schuldig gemacht hat, die Reichsangehörigkeit verlieren soll.

Die Vorschriften sind im einzelnen so ausgestaltet, daß der Verlust nur bei Verletzung der wichtigsten aus der Wehrpflicht folgenden Verpflichtungen eintritt, daß der Wehrpflichtige unter Berücksichtigung der Auslandsverhältnisse genügend Zeit zur Erfüllung seiner Obliegenheiten behält, endlich, daß der Zeitpunkt des Verlustes unzweifelhaft festgesetzt und möglichst leicht zu ermitteln ist. Die Ausbürgerung wegen Verletzung der Wehrpflicht beruht auf dem ethischen Gedanken, daß staatsbürgerliche Rechte nicht ohne Erfüllung entsprechender staatsbürgerlicher Pflichten in Anspruch genommen werden dürfen, und daß, wer diese Pflichten nicht erfüllt, damit stillschweigend den Willen kundgibt, die staatsbürgerliche Gemeinschaft nicht weiter fortzusetzen. Neben diesen Gesichtspunkten sprechen für die Ausbürgerung wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht militärische und politische Gründe. Auslandsdeutsche, die sich ihren militärischen Verpflichtungen entziehen, verlieren jetzt ihre Reichsangehörigkeit durch den zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, während sie ohne den neuen Verlustgrund dauernd im Besitze der Reichsangehörigkeit verbleiben würden. Den säumigen Wehrpflichtigen würden alsdann, wenn die jetzt tatsächlich bestehende Ausbürgerung wegfiele, nur zwei Nachteile drohen, nämlich die gerichtliche Strafe und die nachträgliche Einstellung. Diese Nachteile erscheinen aber nicht ausreichend.

Vom politischen Standpunkte läßt es sich nicht rechtfertigen, daß Deutschen im Auslande der Schutz des Reiches und seiner Vertreter gewährt wird, auch wenn sie ihre Pflicht, an der Verteidigung des Reiches teilzunehmen, nicht erfüllt und sich dadurch von ihrem Vaterlande losgesagt haben. Das Staatsinteresse erfordert, daß wir weiter Schutzverpflichtungen nur zugunsten solcher Personen übernehmen, die auch ihrerseits bereit sind, dem Reiche gegenüber ihre militärischen Pflichten zu erfüllen und dadurch zur Erhöhung seiner Wehrkraft beizutragen. Das Prinzip des neuen Verlustgrundes erscheint billig und gerecht, zumal da den Auslandsdeutschen in letzter Zeit wesentliche Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht gewährt worden und weitere Erleichterungen in einem gleichzeitig mit dem Reichs- und Staatsangehörig-